

Systematische Rechtssammlung

Nr. 2.6.1.1.2

Ausgabe vom 1. September 2012

**Verordnung zum Reglement über die familienergänzende
Kinderbetreuung im Schulalter**

vom 2. November 2011

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 38 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 ¹ und Art. 2, 6, 8, 10 und 11 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung im Schulalter vom 13. März 2008 ²,

beschliesst:

¹ sRSL 0.1.1.1.1

² sRSL 2.6.1.1.1

I. Organisation

Art. 1 *Zuständigkeit*

Die Dienstabteilung Volksschule ist für die schul- und familienergänzenden Angebote der Volksschule Stadt Luzern zuständig.

Art. 2 *Grundsätze*

¹ Die Betreuungsangebote der Volksschule sind grundsätzlich familien- und unterrichtsergänzend.

² Sie werden mit einem Betriebskonzept nach sozialpädagogischen Grundsätzen geführt und berücksichtigen fachliche Erkenntnisse sowie Erfahrungswerte aus der Praxis.

³ Die Anmeldung des Kindes zur Betreuung ist freiwillig und der Besuch des Angebots ist kostenpflichtig.

Art. 3 *Angebotsstruktur und Betreuungszeiten*

¹ Die Betreuungsangebote sind an Schultagen jeweils von Montag bis Freitag von 07.00 bis 08.15 Uhr und von 11.45 bis 18.00 Uhr geöffnet.

² Es können folgende Elemente und Betreuungszeiten angemeldet werden:

- Früher Morgen, 07.00–08.15 Uhr;
- Mittagstisch, 11.45–13.45 Uhr;
- Früher Nachmittag: 13.45–15.30 Uhr;
- Später Nachmittag: 15.30–18.00 Uhr.

³ Zusätzliche Angebote über Mittag ergänzen die Kapazität der Ganztagesstruktur.

Art. 4 *Betreuung in den Schulferien und an öffentlichen Ruhetagen*

¹ Alle Betreuungsangebote sind an den öffentlichen Ruhetagen sowie während der Weihnachtsferien und der ersten Sommerferienwoche geschlossen.

² Während der übrigen Schulferien bietet die Dienstabteilung Volksschule nach Bedarf, zentral und im reduzierten Umfang, eine Ferienbetreuung von 07.00 bis 18.00 Uhr an.

II. Organe

Art. 5 *Dienstabteilung Volksschule*

Die Dienstabteilung Volksschule hat folgende Aufgaben:

- a. Gesamtverantwortung für die Umsetzung der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen im Schulalter gemäss dem Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999;
- b. Bedarfs- und Raumplanung;
- c. Organisation der Weiterentwicklung der Betreuungsangebote;
- d. Vorgaben für die Qualitätssicherung und die Evaluation;
- e. Organisation der Ferienbetreuung;
- f. Verantwortlichkeit für die Budgetierung und das Inkasso;
- g. Festlegen der entsprechenden Stellenprozente pro Betreuungsangebot je nach Anzahl Betreuungsplätze;
- h. Organisation des Anmeldeverfahrens und Zuteilung der Kinder;
- i. Alle formellen Entscheide im Bereich Kinderbetreuung Schulalter, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 6 *Schulleitung*

Die Schulleitung hat folgende Aufgaben:

- a. Gesamtverantwortung für die Lernenden der Schulbetriebseinheit und für die Führung der Betreuungsangebote gemäss Leistungsauftrag der Schule;
- b. Umsetzung der Betreuungsangebote gemäss Vorgaben der Dienstabteilung Volksschule;
- c. Führung der Leitung Betreuung;
- d. Begründung, Umgestaltung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse sowie Festsetzung der Besoldung der Leitung Betreuung und – auf Antrag dieser – der Betreuungspersonen;
- e. Umsetzung der Qualitätssicherung und der Evaluation;
- f. Gesamtverantwortung für die Durchsetzung der Disziplinarordnung gemäss Art. 14.

Art. 7 *Leitung Betreuung*

Die Leitung Betreuung hat folgende Aufgaben:

- a. Fachliche, personelle und organisatorische Führung des Betreuungsangebots entsprechend der Vorgaben;
- b. Führung der Betreuungspersonen, vorbehältlich Art. 6 lit. d und den Zuständigkeiten gemäss städtischem Personalrecht;
- c. Verantwortlichkeit für die Belegung im Rahmen der Angebotskapazität.

III. Personal

Art. 8 *Ausbildung*

Die in einem Betreuungsangebot tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über eine vom Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern für diese Tätigkeit anerkannte Ausbildung.

IV. Anmeldung und Aufnahme

Art. 9 *Anmeldung*

¹Die Anmeldung erfolgt beim Rektorat Volksschule.

²Sie gilt für ein Schuljahr und ist in der Regel nicht vorzeitig kündbar.

Art. 10 *Aufnahme*

¹Die Betreuungsangebote stehen in erster Linie den schulpflichtigen Kindern der Volksschule Stadt Luzern vom Kindergarten bis zur 6. Primar-klasse zur Verfügung.

²Noch freie Plätze werden den in Luzern wohnhaften Kindern aus Privatschulen zu den städtischen Tarifen und anschliessend auch Kinder aus anderen Gemeinden angeboten. Für sie wird – unabhängig vom Einkommen – der höchste Tarif in Rechnung gestellt.

³Aufnahmen erfolgen nach den folgenden Prioritäten:

- a. Kinder, die aufgrund der Erwerbstätigkeit ihrer Erziehungsberechtigten Betreuung benötigen;

- b. Kinder, bei denen aus sozialen Gründen und/oder zur familiären Unterstützung eine Betreuung angezeigt ist;
- c. Kinder, die mehr als einen Tag Betreuung benötigen, werden bei der Platzvergabe bevorzugt.

⁴ Die Kinder werden gemäss Betreuungsvereinbarung an fixen Tagen betreut.

V. Elternbeiträge (Tarife)

Art. 11 *Bemessung und Rechnungsstellung*

¹ Die Erziehungsberechtigten leisten einen Beitrag an die Gesamtkosten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem für das massgebende Einkommen geltenden Tarif und den in der Betreuungsvereinbarung verbindlich festgelegten Elementen.

² Die einkommens- und vermögensabhängigen Tarife für die Betreuungselemente richten sich nach der Tariftabelle im Anhang.

³ Der Beitrag wird in der Regel monatlich in Rechnung gestellt.

⁴ Er ist auch bei Abwesenheit des Kindes geschuldet.

⁵ In besonderen begründeten Fällen und mit entsprechendem Antrag / Nachweis kann ein Beitrag durch die Dienstabteilung Volksschule gekürzt oder erlassen werden.

Art. 12 *Massgebendes Einkommen*

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuersatzbestimmenden Einkommen und 5 % des steuersatzbestimmenden Vermögens, sofern dieses grösser als Fr. 300'000.– ist.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt.

³ Bei unverheirateten Eltern und Konkubinatspaaren ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

⁴ Mit der Anmeldung wird den Dienstabteilungen Volksschule und Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Tarifs notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁵ Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Person um mehr als minus 25% beeinflusst, wird auf Antrag das massgebende Einkommen ab dem Zeitpunkt der Meldung neu berechnet.

Art. 13 *Ermässigungen*

Für alle Einkommensstufen beträgt der Tarif bei mehreren Kindern aus der gleichen Familien pro Kind 80 % des entsprechenden Tarifs.

VI. Weitere Bestimmungen

Art. 14 *Disziplinarordnung*

¹ Es können von der Schulleitung – auf Antrag der Leitung Betreuung – Disziplinar massnahmen nach § 18 Volksschulbildungsverordnung vom 16. Dezember 2008 (VBV) verfügt werden.

² Zusätzlich können Kinder aus wichtigen Gründen (insbesondere bei Nichtbezahlung des Beitrags und nach erfolgter Mahnung) unbefristet von der Betreuung ausgeschlossen werden.

³ Ein Kind, das vom Unterricht ausgeschlossen wird, hat Anspruch auf die vereinbarten Betreuungselemente, nicht aber zusätzlich auf die Unterrichtszeit.

⁴ Weitere Massnahmen und das Verfahren richten sich nach §§ 17 ff. VBV³.

Art. 15 *Versicherung*

¹ Eine Kranken-/Unfallversicherung für die Kinder ist obligatorisch und Sache der Erziehungsberechtigten.

² Eine Privathaftpflichtversicherung wird empfohlen.

³ Für verloren gegangene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt die Betreuung keine Haftung.

³ SRL Nr. 405

Art. 16 *Sicherheit*

Die Leitung Betreuung stellt in Absprache mit der Schulleitung die medizinische Versorgung sowie die notwendigen Vorkehrungen im Notfall sicher.

Art. 17 *Ausführungsbestimmungen*

Die Dienstabteilung Volksschule erlässt die für den Betrieb notwendigen Ausführungsbestimmungen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 18 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Schulalter vom 9. Juli 2008 wird – ausgenommen die Artikel 14, 15 und 16 – per 1. Januar 2012 aufgehoben.

² Die Artikel 14, 15 und 16 bleiben bis 31. Juli 2012 in Kraft.

Art. 19 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt – ausgenommen die Artikel 11, 12 und 13 – per 1. Januar 2012 in Kraft.

² Die Art. 11, 12 und 13 treten am 1. August 2012 in Kraft.

³ Die Verordnung ist zu veröffentlichen.⁴

Luzern, 2. November 2011

Namens des Stadtrates

Urs. W. Studer
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

⁴ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 12. November 2011.

Anhang

Tarifübersicht

(zu Art. 11)

Massgebendes Einkommen in Fr.	Früher Morgen Element 1 07.00–08.15	Mittagstisch Element 2 11.45–13.45	Früher Nachmittag Element 3 13.45–15.30	Später Nachmittag Element 4 15.30–18.00	Ferien- betreuung Ganzer Tag
bis 30'000	5.00	8.50	1.50	2.00	18.00
30'001 40'000	5.00	9.00	1.50	2.50	18.00
40'001 50'000	5.00	9.50	3.00	4.00	25.00
50'001 60'000	5.00	10.50	4.50	6.00	32.00
60'001 70'000	5.00	12.50	5.50	7.50	40.00
70'001 80'000	5.00	15.00	6.50	9.00	47.50
80'001 90'000	6.00	17.50	7.50	10.50	55.50
90'001 100'000	7.50	20.00	8.50	12.00	63.00
100'001 110'000	8.50	24.00	10.00	15.00	71.00
110'001 120'000	9.50	27.00	12.50	18.00	78.50
120'001 130'000	10.50	28.00	14.00	20.50	86.00
über 130'000 und ausserstädtisch	11.50	30.00	18.00	23.00	90.00